In welchem Umfange sind civilprozessuale Vorschriften bei der Vollstreckung der Geldstrafen anzuwenden?

Ein Beitrag zur Erläuterung des § 495 St. P. O.

Der hohen juristischen Fakultät

der

Königl. Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

Eduard Baerwald

Gerichtsassessor

aus

Frankfurt a. M.

Frankfurt a. M.
Druckerei Gebrüder Fey.
1902.

In welchem Umfange sind civilprozessuale Vorschriften bei der Vollstreckung der Geldstrafen anzuwenden?

Ein Beitrag zur Erläuterung des § 495 St. P. O.

Der hohen juristischen Fakultät

der

Königl. Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

Eduard Baerwald

Gerichtsassessor

aus

Frankfurt a. M.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Frankfurt a. M.

Druckerei Gebrüder Fey.

1902.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547018_0084

Verzeichniß der benutzten Litteratur.

Bennecke-Beling, Lehrbuch des Deutschen Strafprozeßrechts. Breslau 1900.

Berner, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 16. Auflage. Leipzig 1891.

Binding, Handbuch des Strafrechts, Band I. Leipzig 1885.

— Grundriß des Deutschen Strafprozeßrechts, 3. Aufl. Leipzig 1893.

Birckmeyer, Deutsches Strafprozeßrecht. Berlin 1898.

v. d. Decken, Bezahlung der Geldstrafe durch Dritte, Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft, Band XII S. 97 ff.

Entwurf einer Deutschen Strafprozeßordnung nebst Motiven. Berlin, Januar 1873 (Entwurf I).

Falkmann, Die Zwangsvollstreckung, 2. Auflage, 1. Lieferung. Berlin 1899.

Fitting, Der Reichscivilprozeß, 9. Auflage. Berlin 1898.

Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 2. Auflage, Leipzig 1901.

Gaupp-Stein, Die Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich. Freiburg und Leipzig 1898.

Hahn, Die gesammten Materialien zur Strafprozeßordnung. Berlin 1880.

— Die gesammten Materialien zur Civilprozeßordnung, 2. Auflage, herausgegeben von Stegemann. Berlin 1881.

Jastrow, Die Vollstreckung der auf Vermögensstrafen und Bußen lautenden strafgerichtlichen Entscheidungen, Archiv für Strafrecht, begründet durch Goldtammer, Band XXXIII. S. 29 ff.

Immler, Besprechung einiger strafprozeßualischen Fragen im Anschluß an praktische Fälle, Archiv für Strafrecht, begründet durch Goldtammer. Band XXXIII S. 162 ff.

Keller, Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich, 2. Auflage. Lahr 1882.

v. Kries, Lehrbuch des Deutschen Strafprozeßrechts. Freiburg 1892.

Kronecker, Beitrag zur Lehre von der Geldstrafe, Archiv für Strafrecht, begr. durch Goldtammer, Band XXVII S. 81 ff., Band XXVIII S. 97 ff.

v. Liszt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 7. Auflage.

Loewe-Hellweg, Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich, 10. Auflage. Berlin 1900.

Mamroth, Die Strafprozeßordnung nebst dem Gerichtsverfassungsgesetz. Berlin 1900.

v. Mandry, Der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze, 4. Auflage, besorgt von Geib. Freiburg 1898.

Meves, Strafvollstreckung und Kosten des Verfahrens, v. Holtzendorff's Handbuch des Deutschen Strafprozeßrechts, Band II S. 467 ff. Berlin 1879.

Meyer, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 4. Auflage. Erlangen 1888.

Oetker, Anzeige von Bennecke's Lehrbuch des Deutschen Reichsstrafprozeßrechts, 1. Auflage, Göttinger gelehrte Anzeigen 1898, Band II S. 602 ff.

Olshausen, Commentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 6. Auflage. Berlin 1900.

Petersen-Anger, Die Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich, Band II. Leipzig 1901.

Puchelt, Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich. Leipzig 1881.

Rintelen, Der Strafprozeß. Berlin 1891.

Seuffert, Commentar zur Civilprozeßordnung. 7. Auflage. München 1895.

Stenglein, Commentar zur Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich, 3. Auflage. München 1898.

— Lehrbuch des Deutschen Strafprozeßrechts. Stuttgart 1887.

Stooß, Zur Natur der Vermögensstrafen. Bern 1878.

Struckmann-Koch, Die Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich, 7. Auflage. Berlin 1900.

Wittelshöfer, Das Verhältniß von § 495 St. P. O. zu § 686 Abs. 2 C. P. O., Blätter für Rechtsanwendung, herausgegeben von Staudinger, Band LXIII Seite 31.

Inhaltsübersicht.

Seite

I. Einleitung.

§ 1: § 495 St. P. O. und seine Auslegungen 7

II. Darlegung und Würdigung der bisher aufgestellten Theorien.

§ 2: Die Theorie des Reichsgerichts 9

§ 3: Die Theorie Loewe's 16

§ 4: Die Theorie Oetker's 20

III. Versuch einer anderen Auslegung.

§ 5: Entstehungsgeschichte des § 495 28

§ 6: § 495 als Theil der Regeln über die Strafvollstreckung 31

§ 7: Die Vollstreckung der Geldstrafe im Gegensatz zu der Vollstreckung privatrechtlicher Ansprüche . . . 33

§ 8: Ergebniß 36

I. Einleitung.

§ 1.

Der erste Abschnitt des siebenten Buches der Strafprozeßordnung, der von der Strafvollstreckung handelt, regelt diese Materie nicht erschöpfend. Auf der einen Seite hat eine Anzahl prinzipieller Bestimmungen über die Strafvollstreckung bereits in dem ersten Abschnitt des ersten Theils des Strafgesetzbuchs Aufnahme gefunden. Andererseits mangelt es für zahlreiche und wichtige Fragen aus dem Gebiete der Strafvollstreckung bisher überhaupt an reichsgesetzlichen Vorschriften, so daß hier zumeist die Anordnungen der Landesjustizverwaltungen entscheiden.

Besonders dürftig behandelt aber die St. P. O. die gerade für die Praxis bedeutungsvolle Materie der Vollstreckung von Geldstrafen. Bezüglich ihrer enthält das Gesetz nur eine einzige Bestimmung, den § 495. Derselbe lautet:

> „Die Vollstreckung der über eine Vermögensstrafe oder eine Buße ergangenen Entscheidung erfolgt nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urtheile der Civilgerichte".

Was diese Vorschrift, die Binding[1]) mit Recht als eine „sehr dunkle Bestimmung" bezeichnet, besagen will, ist von jeher bestritten gewesen. Im wesentlichen bestehen hierüber drei Ansichten.

---

[1]) Grundriß § 125 V, 3 S. 228.

Das Reichsgericht[2]) will auf Grund des § 495 den gesammten Inhalt des die Zwangsvollstreckung behandelnden achten Buches der C. P. O. bei der Vollstreckung der Geldstrafen Anwendung finden lassen; ihm haben sich zahlreiche Schriftsteller angeschlossen.[3])

Von einer anderen Seite[4]) wird angenommen, daß § 495 nur auf diejenigen Bestimmungen der C. P. O. verweist, welche die Art und Weise regeln, in der die Vollstreckung ausgeführt wird; nach ihrem Hauptvertreter wird diese Theorie im folgenden der Kürze halber als Loewe'sche bezeichnet.

Eine dritte Ansicht, die von Oetker aufgestellt[5]) und von Beling in der zweiten Auflage des Bennecke'schen Lehrbuchs in der Hauptsache angenommen worden ist[6]), unterscheidet zwischen Strafvollstreckung und Strafvollzug und will auf jene nur strafprozessuale, auf diesen aber ausschließlich civilprozessuale Vorschriften anwenden. Diese Meinung gelangt dabei für die Praxis im Wesentlichen zu denselben Ergebnissen, wie Loewe und seine Anhänger.

Im folgenden sollen zunächst die hier kurz skizzirten Theorien näher dargelegt und einer kritischen Würdigung unterzogen werden.

---

[2]) Beschluß (in der Sammlung der Entscheidungen steht irrthümlich Urtheil) des I. Civilsenats vom 20. März 1880 in Sachen C. gegen Staatsanwaltschaft zu Wiesbaden, Entscheid. in Civilsachen Band I S. 233 ff.

[3]) Puchelt 3, zu § 495. Keller 3 zu § 495. Stenglein, Comment. 2 zu 495. Stenglein, Lehrbuch § 59 S. 423. Immler S. 163 ff. Wittelshöfer S. 31. Rintelen § 76[1] S. 344 Anm.** Gaupp, Vorbemerkung zu Buch VIII No. VII. Seuffert 5 vor § 644. Auch das Urtheil des O. L. G. Rostock vom 5. 1. 1881 in der Mecklenburg. Zeitschrift für Rechtspflege, Band II S. 103 ff. hat die Auffassung des R. G. acceptirt. Im allgemeinen stimmen ihm ferner Jastrow, S. 29 ff. und Falkmann, § 8 Ziffer 7 S. 85 ff. bei.

[4]) Loewe-Hellweg 3, zu § 495. Binding, Grundriß S. 228, 229. v. Kries, § 86 III[c] S. 768, 769. Birkmeyer, § 105 II, 3 S. 759. Mamroth 3, zu § 495. Meves, § 3 B 3 S. 489. Aehnlich auch v. d. Decken, S. 105, 106. Zweifelhaft Struckmann-Koch 3, zu § 724 S. 822.

[5]) Oetker, S. 635 ff.

[6]) Bennecke-Beling, § 140 III S. 624.

II. Darlegung und Würdigung der bisher aufgestellten Theorien.

§ 2.

In dem zur Entscheidung des Reichsgerichts gelangten Falle hatte das Amtsgericht Hamburg die von der Staatsanwaltschaft zu Wiesbaden veranlaßte Vollstreckung eines auf Geldstrafe lautenden Strafurtheils sistirt, weil die Zwangsvollstreckung entgegen den §§ 724, 755 C. P. O. [7]) nicht auf Grund einer mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung des Urtheils (vollstreckbaren Ausfertigung) erfolgt war. Die Civilkammer des Landgerichts Hamburg hatte dann auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft den Beschluß des Amtsgerichts aufgehoben und die hiergegen gerichtete Beschwerde des Verurtheilten war von dem Civilsenat des Oberlandesgerichts verworfen worden. Auf die weitere sofortige Beschwerde des Verurtheilten stellte dann das Reichsgericht den Beschluß des Amtsgerichts wieder her.

In den Gründen der reichsgerichtlichen Entscheidung wird ausgeführt, daß es in erster Reihe nach dem Wortlaut des § 495 St. P. O. erforderlich sei, die sämmtlichen civilprozessualen Regeln über die Zwangsvollstreckung bei der Vollstreckung der Geldstrafen Anwendung finden zu lassen. Dann aber müsse dies auch aus „überwiegenden inneren Gründen" geschehen. Für gewisse Arten der Zwangsvollstreckung, z. B. für diejenige in Forderungen und in das unbewegliche Vermögen, könne nämlich die Vermittelung des Vollstreckungsgerichts auch für die Staatsanwaltschaft nicht umgangen werden, und ferner sei es ein schlechter Schutz gegen Versehen und Ausschreitungen des Gerichtsvollziehers, wenn der

[7]) Früher §§ 662, 676. Die Paragraphen der C. P. O. werden in der vorliegenden Arbeit in der Reihenfolge der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (R. G. Bl. S. 369 ff.) aufgeführt.

Verurtheilte darauf angewiesen wäre, Abhilfe bei der möglicherweise sehr entfernten Staatsanwaltschaft, statt bei dem leicht zu erreichenden Amtsgericht des Vollstreckungsortes zu suchen. Schließlich sei auch zu berücksichtigen, daß dem § 495 seine Beziehung auf Vermögensstrafen erst in dem letzten Regierungsentwurfe gegeben worden sei, während in den entsprechenden Paragraphen der früheren Entwürfe diese Bestimmung nur auf Bußen und Vermögensansprüche, also auf rein privatrechtliche Ansprüche, bezogen worden sei; dabei habe man doch sicherlich nur an die einfache Anwendung aller betreffenden Vorschriften der C. P. O. denken können.

Aus diesen Erwägungen gelangt das Reichsgericht zu der Ansicht, daß „die Bestimmungen des achten Buches der C. P. O. ganz und voll auch für Strafsachen gelten" und daß kein Grund erfindlich ist, „weshalb bei der auf Betreiben einer Staatsanwaltschaft erfolgenden Vollstreckung einer Vermögensstrafe von den Vorschriften der §§ 724, 755 C. P. O., wonach die Zwangsvollstreckung nur auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung des Urtheils zu erfolgen hat, abgesehen werden sollte".

In consequenter Durchführung seiner Ansicht erklärt demgemäß das Reichsgericht den § 83 Absatz 2 der Hamburgischen Instruktion für die Gerichtsvollzieher vom 15. September 1879 als eine der Reichsgesetzgebung widersprechende Vorschrift für ungültig, da der erwähnte Paragraph die vollstreckbare Urtheilsausfertigung durch den schriftlichen Vollstreckungsauftrag der Staatsanwaltschaft an den Gerichtsvollzieher vertreten sein läßt.

Schließlich spricht das Reichsgericht auch aus, daß das Amtsgericht nach §§ 764, 766 Abs. 1 C. P. O. zuständig dafür ist, über den von dem Verurtheilten gerügten Mangel einer vollstreckbaren Ausfertigung zu entscheiden und deswegen die Einstellung der Zwangsvollstreckung zu verfügen. Im übrigen aber seien sonstige, die Vollstreckbarkeit selbst betreffende Einwendungen des

Verurtheilten eventuell nach § 767 C. P. O. bei demjenigen Gerichte zu erheben, dessen Gerichtsschreiber etwa die Vollstreckungsklausel ertheilt haben würde.

Gegenüber den vom Reichsgericht für seine Meinung angeführten Gründen läßt sich jedoch folgendes geltend machen:

Es ist richtig, daß, wenn man sich nur an den vom Reichsgericht zunächst herangezogenen Wortlaut des § 495 hält und diesen Paragraphen nicht nach seinem Zusammenhang mit anderen gesetzlichen Bestimmungen betrachtet, sich einzig und allein die reichsgerichtliche Auffassung vertreten läßt. Dem Sinn des Gesetzes wird eine solche Auslegung aber nicht gerecht. Die Theorie des Reichsgerichts läßt sich daher auch nicht aus dem Wesen der Gesetzesvorschrift rechtfertigen, denn die im folgenden zu betrachtenden inneren Gründe, welche das Reichsgericht für seine Ansicht ins Feld führt, sind lediglich Zweckmäßigkeitsrücksichten. Daß die Strafvollstreckungsbehörde der Thätigkeit des Vollstreckungsgerichts für einen bestimmten Kreis von Vollstreckungshandlungen nicht entrathen kann, ist um so weniger geeignet, die Anwendbarkeit aller civilprozessualen Zwangsvollstreckungsregeln auf das Strafverfahren zu begründen, als bei weitem die meisten Zwangsvollstreckungen wegen Geldstrafen, nämlich die Vollstreckungen in bewegliche körperliche Sachen, ohne Mitwirkung des Vollstreckungsgerichts vor sich gehen. Auch der Gesichtspunkt, daß dem Verurtheilten gegenüber den doch nicht sehr häufigen Ausschreitungen des Gerichtsvollziehers rasche Abhülfe gewährt werden soll, kann keine maßgebende Bedeutung beanspruchen, denn, wie Loewe mit Recht ausführt[8]), geht aus dem Gesetz nicht hervor, daß die Rücksicht auf einen derartigen Schutz maßgebend sein soll, und zudem kann sich der Verurtheilte auch gegenüber den viel schwerwiegenderen Excessen des Gerichtsvollziehers bei Verhaftungen nicht an das Vollstreckungsgericht wenden. Ueberdies

[8]) Loewe-Hellweg 3, zu § 495.

ist — wie Loewe ebenfalls zutreffend geltend macht [9]) — der Hinweis darauf, daß das Vollstreckungsgericht leicht und die Staatsanwaltschaft schwer zu erreichen ist, bedeutungslos, da ja die Mehrzahl der Geldstrafen vom Schöffengericht verhängt und vom Amtsrichter vollstreckt wird.

Die vom Reichsgericht angeführten inneren Gründe sind danach nicht stichhaltig, im Gegentheil fehlt es in einem Punkte, und zwar bezüglich der vom Reichsgericht verlangten Zustellung des Urtheils vor dem Beginn der Vollstreckung, an einem Grunde, der nach dem Wesen des Strafprozesses die Anwendung der civilprozessualen Vorschriften auf das Strafvollstreckungsverfahren rechtfertigen könnte. Der Grund, aus welchem nach § 750 C. P. O. die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung von der Zustellung des Urtheils abhängig ist, liegt in den Eigenheiten des Civilprozesses und läßt sich auf das Strafverfahren nicht übertragen. Nachdem nämlich die C. P. O. das im gemeinen Civilprozeß und in zahlreichen partikulären Prozeßordnungen der Zwangsvollstreckung vorhergehende Befriedigungsgebot an den Schuldner beseitigt hatte, mußte sie auf anderem Wege bewirken, daß der Schuldner sichere Kenntniß von dem Vorhandensein und dem Inhalt des Urtheils erhalte, bei dessen Verkündung weder die Anwesenheit der Partei, noch die des Prozeßbevollmächtigten von Nöthen ist. [10]) Zu diesem Zweck hat die C. P. O. die vorgängige Zustellung des Urtheils angeordnet. [11]) Ihrer bedarf es ferner, weil die Rechtskraft des Civilurtheils erst mit dem Ablauf der von der Zustellung des Urtheils an beginnenden Rechtsmittelfrist eintritt und weil nach § 704 C. P. O. die Rechtskraft in erster Reihe Voraussetzung der Zwangsvollstreckung ist. Ganz anders aber liegen die Dinge im Strafprozeß. Hier muß die Ver-

[9]) Loewe-Hellweg a. a. O.

[10]) Motive zur C. P. O. S. 390 bei Hahn, Materialien zur C. P. O. I S. 423. Falkmann, § 16 I, S. 149.

[11]) Motive zur C. P. O., S. 410 bei Hahn, a. a. O. S. 439.

kündung des Urtheils regelmäßig in Gegenwart des Angeklagten erfolgen und die Rechtsmittelfrist ist von dem Tage der Verkündung ab zu berechnen. [12]) Der Zustellung des Urtheils bedarf es danach im Strafverfahren weder, um den Angeklagten von ihm in Kenntniß zu setzen, noch um die Rechtskraft herbeizuführen und somit besteht keine Veranlassung, im Strafverfahren das Urtheil vor der Vollstreckung zustellen zu lassen. Allein hieraus folgt schon, daß man bei der Auslegung des § 495 unmöglich allein den Wortlaut entscheiden lassen und auf Grund desselben alle Bestimmungen der C. P. O. über die Zwangsvollstreckung im Strafverfahren für anwendbar erklären kann.

Auch die von dem Reichsgericht schließlich noch herangezogene Erwägung, daß die Vorschrift des § 495 in den früheren Entwürfen der St. P. O. sich nur auf rein privatrechtliche Ansprüche bezogen habe, und daß sie erst in dem letzten Regierungsentwurfe auf Geldstrafen ausgedehnt worden sei, kann eine maßgebende Bedeutung nicht beanspruchen; aus dieser Vorgeschichte der Entwürfe zur St. P. O. so weitgehende Folgerungen zu ziehen, erscheint — wie an anderer Stelle ausführlich dargelegt werden soll [13]) — nicht angängig.

Abgesehen davon, daß die vom Reichsgericht angeführten Momente nicht durchschlagend sind und daß es in einem wesentlichen Punkte an einem inneren Grunde für die unbedingte Anwendung der Vollstreckungsvorschriften der C. P. O. fehlt, ist noch zu berücksichtigen, daß die Theorie des Reichsgerichts in ihren Consequenzen positiven Bestimmungen der Strafprozeßordnung widerspricht.

---

[12]) Abgesehen von dem Ausnahmefall, daß die Verkündung des Urtheils in Abwesenheit des Angeklagten erfolgt ist, vgl. §§ 355 Abs. 2, 381 Abs. 2 St. P. O.

[13]) Vgl. unten S. 28 ff.

Nach der Ansicht des Reichsgerichts hat das Vollstreckungsgericht des § 764 Abs. 2 C. P. O., d. h. dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirke das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat, zu entscheiden, wenn der Verurtheilte mit der Behauptung, daß es an einer vollstreckbaren Ausfertigung des Urtheils mangele, einen Einwand gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung erhebt. Diese Anschauung stimmt aber mit den §§ 490 Abs. 1, 494 Abs. 1 St. P. O. nicht überein, denn nach § 490 Abs. 1 ist, „wenn über die Auslegung eines Strafurtheils oder über die Berechnung der erkannten Strafe Zweifel entstehen, oder wenn Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung erhoben werden, die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen,"

und § 494 Abs. 1 schreibt vor: „Die bei der Strafvollstreckung nothwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen (§§ 490—493) werden von dem Gericht erster Instanz ohne mündliche Verhandlung erlassen."

Vom Standpunkt des Reichsgerichts aus läge somit ein unlösbarer Widerspruch zwischen dem § 495 einerseits und den §§ 490 Abs. 1, 494 Abs. 1 andererseits vor. Wenn man ferner mit dem Reichsgericht die sämmtlichen civilprozessualen Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung für anwendbar hält, muß man auch dazu gelangen, die Beschwerde gegen die im Verfahren wegen Vollstreckung einer Geldstrafe ergangenen richterlichen Entscheidungen nach Maßgabe der C. P. O. sich vollziehen zu lassen. Dies thut auch Puchelt [14]) und demgemäß läßt er in Anlehnung an eine nicht zum Abdruck gelangte reichsgerichtliche Entscheidung [15]) das Reichsgericht über Beschwerden gegen Entscheidungen der Ober-

[14]) Note 3 zu § 495 S. 833. Aehnlich O. L. G. Rostock a. a. O. (Mecklenburgische Zeitschrift II S. 105, 106).

[15]) Beschluß III. Strafsenats in Sachen contra Hartwig 31/80.

landesgerichte wegen Vollstreckung der Geldstrafen erkennen, obwohl er zugiebt, daß an sich in Strafsachen nach § 346 Abs. 3 St. P. O. eine Beschwerde gegen Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte nicht statthaft ist. [16])

In der Praxis führt endlich die Beobachtung der vom Reichsgericht aufgestellten Grundsätze zu großen Schwierigkeiten. Es wäre danach bei der Vollstreckung der wegen einer Uebertretung verhängten Geldstrafe von einer Mark erforderlich, dem Verurtheilten eine vollstreckbare Ausfertigung des Urtheils zuzustellen und eine zweite dem Gerichtsvollzieher zu seiner Legitimation zu übergeben, während es bei der Vollstreckung der Todes- und der schwersten Freiheitsstrafe nach § 483 Abs. 1 St. P. O., der nach Ansicht des Reichsgerichts bei der Vollstreckung der Geldstrafen offenbar keine Anwendung finden soll, der Zustellung des Urtheils nicht bedarf. Ein solches Verfahren wäre kostspielig und umständlich und brächte eine erhebliche Verlangsamung der Strafvollstreckung mit sich.

Aus allen diesen Erwägungen kann nicht angenommen werden, daß die gesammten Regeln der C. P. O. über die Zwangsvollstreckung bei der Vollstreckung der Geldstrafen herangezogen werden müssen. Den gleichen Standpunkt haben die Justizverwaltungen der größeren Bundesstaaten seit dem Inkrafttreten der St. P. O. eingenommen, und insbesondere haben Preußen und Bayern — entgegen den Ausführungen des Reichsgerichts und in Uebereinstimmung mit der von dem Reichsgericht für ungültig erklärten Hamburgischen Instruktion — die Anwendbarkeit der sämmtlichen civilprozessualen Vorschriften verneint. So heißt es zweckmäßigerweise in § 90 Abs. 1 der preußischen Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher vom 1. Dezember 1899 [17]), der im Wesentlichen mit § 108 der früher in Kraft

[16]) Eine Ausnahme hiervon ist nur durch § 160 G. V. G. für einen Spezialfall in Rechtshülfesachen zugelassen.

[17]) Justizministerialblatt 1899 S. 629 ff.

befindlichen Geschäftsanweisung vom 24. Juli 1879 [18]) übereinstimmt und dem auch die bayerischen Verordnungen entsprechen: [19])

„Die Vollstreckung einer Geldstrafe erfolgt im amtlichen Auftrage des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft nach den Vorschriften der C. P. O. über die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen. Jedoch wird die vollstreckbare Ausfertigung der die Strafe festsetzenden Entscheidung hier durch den schriftlichen Vollstreckungsauftrag der Behörde ersetzt, einer vorgängigen Zustellung der Entscheidung bedarf es nicht".

§ 3.

Die Loewe'sche Theorie stützt sich vornehmlich auf den Satz der Motive, daß die Bestimmung des § 495 St. P. O. „ausschließlich auf Zweckmäßigkeitsgründen ruht." [20]) Die Ansicht des Reichsgerichts stimme — so führt Loewe aus — hiermit nicht überein, denn wenn man sie zu Grunde lege, so komme man zu einem äußerst unzweckmäßigen Verfahren, das sogar die größten, kaum zu überwindenden Schwierigkeiten mit sich bringe. Dagegen führe es zu zweckmäßigen Ergebnissen, wenn man nur diejenigen Bestimmungen der C. P. O. anwende, welche sich auf die Art und Weise der Zwangsvollstreckung bezögen. Hierfür spreche ferner ein innerer Grund. Neben § 495 seien nämlich auch die übrigen Vorschriften der St. P. O. über die Strafvollstreckung auf die Vollstreckung der Geldstrafen anzuwenden, soweit sich nicht aus dem Wortlaut der einzelnen Bestimmungen ihre Unanwendbarkeit von selbst ergebe. Wenn nun nach § 483, welcher lautet:

---

[18]) Justizministerialblatt 1879 Anlage zu No. 31.

[19]) § 26 der Dienstvorschriften für die Gerichtsschreiber vom 14. IX. 1879 (J. M. Bl. S. 743) u. § 80 der Ministerialbekanntmachung über die Ausführung der Zwangsvollstreckungen vom 30. IX. 1879 (J. M. B. S. 1494), citirt nach Birkmeyer, § 105 II 3 a und Anmerkung 30, S. 760.

[20]) Motive S. 251 bei Hahn, Materialien zur St. P. O., Band I S. 295.

„Die Strafvollstreckung erfolgt durch die Staatsanwaltschaft auf Grund einer von dem Gerichtsschreiber zu ertheilenden, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Urtheilsformel"

die Vollstreckung der schwersten Strafen ohne vorherige Zustellung des Urtheils erfolge, so sei nicht abzusehen, weshalb es gerade bei der mildesten Strafe der für die Vollstreckung in Civilsachen vorgeschriebenen Cautelen bedürfen solle.

Was die Einwendungen gegen die Vollstreckung angeht, so läßt Loewe über „die Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstreckung überhaupt" auf Grund des § 490 Abs. 1 St. P. O. entscheiden; hier fehle es an einem Grunde, „die Vollstreckung von Geldstrafen anders als diejenige anderer Strafen zu behandeln und zwar umsomehr, als in dem Falle, wenn es zur Vollstreckung der substituirten Freiheitsstrafe kommt, die gegen die Vollstreckung etwa erhobenen Einwendungen wiederum der Entscheidung des Strafgerichts und nicht des Vollstreckungsgerichts unterliegen". Alle anderen Einwendungen aber seien „gegen die Art und Weise der Ausführung der Vollstreckung gerichtet" und bezüglich ihrer sei daher nach den Vorschriften der C. P. O. zu verfahren.

Auch der Theorie Loewes stehen aber gewichtige Bedenken entgegen.

Gewiß sind die Motive zu einem Gesetzentwurf beachtenswerthe Auslegungsmittel. Einzig und allein aus ihnen den Sinn des Gesetzes zu entnehmen, kann jedoch dann umsoweniger zulässig sein, wenn aus dem Gesetz selbst nicht hervorgeht, daß sich die gesetzgebenden Faktoren die Anschauungen des Verfassers der Motive zu Eigen gemacht haben. Gegenüber dem Wortlaut des § 495 kann aber aus der erwähnten Bemerkung der Motive nicht geschlossen werden, daß das Gesetz von den Vorschriften über die Vollstreckung der Urtheile der Civilgerichte lediglich diejenigen angewendet sehen will, welche nach den jeweiligen Anschauungen und

Bedürfnissen der Praxis als die zweckmäßigen erscheinen. Selbst wenn man aber der Äußerung der Motive eine maßgebende Bedeutung beilegen wollte, gestattet sie doch nicht, nur die Paragraphen der C. P. O. heranzuziehen, welche die Art und Weise der Ausführung der Vollstreckung betreffen. Zu einer derartigen Unterscheidung gewähren weder der Wortlaut des Gesetzes noch die Motive den geringsten Anhaltspunkt. Sie läßt sich ferner auch nicht aus dem von Loewe angeführten „inneren Grunde" rechtfertigen. Zwar muß man, wie unten näher dargelegt werden soll, mit Loewe gegenüber dem Reichsgericht annehmen, daß durch § 495 St. P. O. die Anwendbarkeit der übrigen Vorschriften der St. P. O. über die Strafvollstreckung auf die Vollstreckung der Geldstrafen nicht ausgeschlossen ist. Allein es ist nicht abzusehen, wie aus dieser Erwägung und insbesondere aus dem von Loewe herangezogenen § 483 St. P. O. gefolgert werden kann, daß nur die Bestimmungen der C. P. O. anwendbar sind, welche sich auf die Art und Weise der Zwangsvollstreckung beziehen.

Schließlich ist auch noch zu berücksichtigen, daß die von Loewe gemachte Unterscheidung nicht zu einem klaren Ergebniß führt. Was zur Art und Weise gehört, in der die Zwangsvollstreckung ausgeführt wird, kann im Einzelfall recht zweifelhaft sein. Loewe läßt sich hierüber nicht des Näheren aus, allein wenn er diejenigen Vorschriften der C. P. O. für anwendbar erklärt, welche die Art und Weise betreffen, in der die Zwangsvollstreckung ausgeführt wird, scheint er den Begriff im Auge zu haben, der sich im ganzen Gebiete des Exekutionsrechts nur noch in § 766 Abs. 1 C. P. O. wieder findet. Dort heißt es: „Ueber Anträge, Einwendungen und Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei derselben vom Gerichtsvollzieher zu beobachtende Verfahren betreffen, entscheidet das Vollstreckungsgericht". Im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung ist es z. B. als eine Einwendung gegen die Art und Weise der Vollstreckung aufzufassen, wenn der im Civilprozeß verurtheilte Schuldner

dagegen Einwendungen erhebt, daß nicht gemäß § 750 Abs. 1 C. P. O. vor oder gleichzeitig mit dem Beginn der Zwangsvollstreckung das Urtheil zugestellt worden ist. [21]) Nach Loewe aber betrifft die Frage, ob der Gerichtsvollzieher richtig verfährt, wenn er das Urtheil nicht vor dem Beginn der Zwangsvollstreckung zustellt, nicht die Art und Weise der Zwangsvollstreckung. Denn er ist, wie oben erwähnt, der Ansicht, daß es bei der Vollstreckung der Geldstrafen der Zustellung des Urtheils nicht bedarf, während er doch im Prinzip die Art und Weise der Ausführung der Zwangsvollstreckung sich nach den Regeln der C. P. O. vollziehen läßt.

Nach alledem kann auch der Loewe'schen Theorie nicht beigetreten werden. Ebenso erscheint das nicht richtig, was Loewe bezüglich der Entscheidungen über Einwendungen gegen die Vollstreckung ausführt. Unzutreffend ist hierbei zunächst Loewe's Ansicht, daß *nur* über die „Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstreckung überhaupt" von dem Gericht erster Instanz zu befinden ist, denn dies Gericht hat nach dem von Loewe für anwendbar erklärten § 490 Abs. 1 St. P. O. auch dann zu entscheiden, wenn Einwendungen gegen die *Auslegung* des Urtheils oder gegen die *Berechnung* der erkannten Strafe erhoben werden, z. B. wenn der Verurtheilte behauptet, daß die Strafvollstreckungsbehörde mehrere gegen ihn erkannte und gleichzeitig zur Vollstreckung gebrachte Geldstrafen falsch zusammen gerechnet habe. Ferner kann man auch der Meinung nicht zustimmen, daß „*alle* anderen Einwendungen sich als gegen die Art und Weise der Ausführung der Vollstreckung gerichtet bezeichnen lassen und daher nach den Vorschriften der C. P. O. zu behandeln sind", denn diese Ansicht findet ihre Stütze einzig und allein in der aus dem Gesetz nicht zu rechtfertigenden Theorie, daß die Bestimmungen der C. P. O. anzuwenden sind, soweit es sich um die *Art und Weise* der Vollstreckung einer Geldstrafe handelt.

[21]) *Gaupp-Stein*, Band II Note I, 1 zu § 685. *Seuffert* 3, zu § 685, S. 868. *Fitting*, § 97 I Anm. 1. Urtheil des *Reichsgerichts* vom 2. I. 1890, *Entsch. in Civilsachen*, Band 25 S. 371.

§ 4.

Die Meinung Oetker's nimmt ihren Ausgangspunkt von dem Begriff der Strafvollstreckung.

Nach Oetker ist „Strafvollstreckung Herbeiführung des vom Strafurtheil geforderten Thatbestandes". [22]) Sie „ist nicht mit Zwangsvollstreckung gleichbedeutend", denn „wenn der Delinquent die ihm auferlegte Geldstrafe freiwillig zahlt, so ist damit die Strafe ohne Zwang vollstreckt". [23]) Strafvollstreckung ist danach „eine mit Zufügung des Strafleidens, mit thatsächlichem Strafvollzug, abschließende, nicht damit identische Handlungsreihe. Der ‚Strafvollzug' in diesem engeren Sinne geschieht nach Auftrag oder Antrag durch andere Behörden, Beamten, öffentliche Funktionäre, als welchen nach § 483 St. P. O. die ‚Strafvollstreckung' obliegt. Der Staatsanwalt spielt nicht selbst den Scharfrichter, Gerichtsvollzieher, Gefangenen-Aufseher". [24]) Diese Unterscheidung zwischen „Strafvollstreckung" und „Strafvollzug" legt Oetker seinen weiteren Darlegungen zu Grunde und läßt nur den „Vollzug" der Vermögensstrafe nach den Bestimmungen der C. P. O. erfolgen [25]), dagegen die „Vollstreckung" nach § 483 St. P. O. geschehen. [26]) Wird die Strafe nicht freiwillig gezahlt, so besteht nach Oetker der Vollstreckungszwang „in dem Auftrag oder Antrag der Vollstreckungsbehörde an den Vollzugsbeamten (bei Exekution durch den Gerichtsvollzieher) oder die Vollzugsbehörde (bei Exekution durch das Gericht) auf civile Exekution. Da Richter und Gerichtsvollzieher nicht Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft (§ 153 G. V. G.) sind, so ist Nachweis des Vollstreckungstitels (§ 483 St. P. O.) ihnen gegenüber nothwendig. Bei Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher hat dieser sich dem Betroffenen gegenüber auf Verlangen

[22]) a. a. O. S. 635 Abs. 2.
[23]) S. 635 Abs. 3.
[24]) a. a. O. S. 635 Abs. 5.
[25]) S. 637 Abs. 1.
[26]) S. 636 Abs. 2.

durch Vorzeigung des Titels (§ 483 St. P. O.) zu legitimiren". Dabei läßt Oetker allerdings über die Formalien des Vollstreckungstitels lediglich § 483 St. P. O. und nicht die §§ 724 ff. C. P. O. entscheiden. [27])

Was die Zuständigkeit des Gerichts anlangt, so läßt Oetker [28]) Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung (Bestreiten der Identität des Exequenden mit dem Verurtheilten, Berufung auf Vollstreckungsverjährung ꝛc.) durch das Strafgericht erster Instanz (§§ 490, 494 St. P. O.) erledigen. Dagegen erklärt er Einwendungen des Verurtheilten gegen die Art und Weise der Vollstreckung im Sinne des § 766 C. P. O. für unstatthaft, gewährt ihm jedoch die Beschwerde über Vollzugsmaßregeln (Pfändung einer Sache entgegen § 811 C. P. O. ꝛc.) bei der Vollstreckungsbehörde (oder der dieser vorgesetzten Stelle), wie beim Vollzuge einer Freiheitsstrafe auch. Seine Ergebnisse faßt er in folgenden Sätzen zusammen:

„1) Der Strafvollzug äußert sich in Civilexekution. Demnach wird das Vollstreckungsgericht thätig, soweit nach C. P. O. für bestimmte Vollstreckungsmaßregeln eine Anordnung (z. B. für Forderungspfändung) oder sonstige Thätigkeit desselben (Abnahme des Offenbarungseides ꝛc.) erforderlich ist . . . Anwendbar sind hiernach namentlich die . . . §§ 803—835 (Ueberweisung nur zur Einziehung, nicht an Zahlungsstatt) . . .

2) Die Civilexekution ist Strafvollzug. Folglich normiren im Verhältniß des Exequenden zum Exekutionssucher die Regeln der Strafvollstreckung (§§ 490, 494 St. P. O.), bei Zuständigkeit des Strafgerichts.

3) Die Civilexekution des Strafurtheils wirkt Dritten gegenüber wie jede andere Civilexekution." [29])

---

[27]) S. 636 Abs. 3 am Ende.

[28]) S. 637 Abs. 1.

[29]) Aehnlich Bennecke-Beling, S. 624: „Die civilprozeßualen Vollstreckungsorgane treten nicht an Stelle der Strafvollstreckungsbehörde, letztere

Gegen Oetker spricht in erster Reihe, daß das Strafvollstreckungsverfahren in der St. P. O. als ein einheitliches behandelt ist. Seine Theilung in „Strafvollstreckung im engeren Sinne“ und „Strafvollzug“ findet im Gesetz keine Unterlage und insbesondere läßt sich aus § 495 St. P. O. nicht entnehmen, daß strafprozessuale Bestimmungen anzuwenden sind, soweit „Vollstreckungs“handlungen von der Staatsanwaltschaft selbst vorgenommen werden, und civilprozessuale, soweit andere Behörden und Organe nach Antrag oder im Auftrage der Staatsanwaltschaft eine „Vollzugs“thätigkeit ausüben.

Die Oetker'sche Theorie ist aber auch in sich nicht schlüssig. Oetker sagt: Die Strafvollstreckung führt den vom Strafurtheil geforderten Thatbestand herbei, der mit ihr nicht identische Strafvollzug schließt durch Zufügung des Strafleidens die Strafvollstreckung ab. Diese Begriffsbestimmung läßt eine scharfe prinzipielle Unterscheidung vermissen, denn der vom Urtheil geforderte Thatbestand besteht doch gerade in der Zufügung des Strafleidens. Oetker führt denn auch seine Theorie nicht durch. Von dem Grundsatz „der Strafvollzug äußert sich in Civilexekution“ ausgehend, läßt er, wie oben erwähnt, unter den Bestimmungen der C. P. O. auch den § 835, der die Ueberweisung gepfändeter Geldforderungen regelt, Anwendung finden, schließt aber die Ueberweisung an Zahlungsstatt ausdrücklich von der Anwendbarkeit aus. Das mag zweckmäßig sein, aber es widerspricht seinem

---

bleibt vielmehr Strafvollstreckungsorgan, jene dagegen werden nur ‚Strafvollzugsorgane‘ . . . Die Strafvollzugsbehörde selbst richtet sich in ihrem Handeln lediglich nach der C. P. O., dagegen bleiben die allgemeinen strafprozeßualen Bestimmungen darüber, welche Voraussetzungen für die Vollstreckung nothwendig und ausreichend sind, sowie welche Rechtsbehelfe gegen die Vollzugsakte gegeben sind, kurz über alles, was außerhalb des Strafvollzugs liegt, auch für die Vermögensstrafen maßgebend und es treten nicht etwa die Bestimmungen der C. P. O. hierfür in Geltung.“ Andererseits giebt Beling aber auf S. 614 (§ 139 IV) selbst zu, daß eine fundamentale Scheidung zwischen Strafvollzug und Strafvollstreckung nicht existirt, daß grundsätzlich das Strafvollstreckungsorgan auch Strafvollzugsorgan ist und daß die Uebertragung des Strafvollzugs auf besondere Organe nur zulässig, keineswegs aber nothwendig ist.

Prinzip, denn die durch das Vollstreckungsgericht erfolgende Ueberweisung ist doch „Strafvollzug" im Sinne Oetker's; von seinem Standpunkt aus besteht daher keine Möglichkeit, von der Anwendung der Vorschriften über die Ueberweisung an Zahlungsstatt abzusehen.

Oetker sucht schließlich die Richtigkeit seiner Zweitheilung des Vollstreckungsverfahrens noch durch den Hinblick auf die Ertheilung des Verweises zu begründen und führt in dieser Richtung folgendes aus [30]): Nach § 483 St. P. O. gebühre der Strafvollstreckungsbehörde, prinzipiell also dem Staatsanwalt, die „Vollstreckung" aller Strafen, auch diejenige des Verweises, nicht aber der „Vollzug" des Verweises, der vielmehr seinem inneren Wesen und seiner ganzen geschichtlichen Entwicklung nach vom Richter zu ertheilen sei. Der Staatsanwalt könne nur auf Grund der von dem Gerichtsschreiber zu ertheilenden vollstreckbaren Urtheilsausfertigung bei dem Richter den „Vollzug" des Verweises beantragen und so herbeiführen. Dagegen könne der Staatsanwalt den Verweis ebensowenig selbst ertheilen, als er selbst wegen der Geldstrafe pfände oder selbst das Richtbeil führe.

Demgegenüber ist zunächst zu berücksichtigen, daß es in § 483 St. P. O. heißt: „Die Strafvollstreckung erfolgt durch die Staatsanwaltschaft", daß diese Vorschrift keine Ausnahmen für einzelne Strafarten zuläßt und daß man daher — abgesehen von den Fällen des § 483 Abs. 3 — der Staatsanwaltschaft auch die Befugniß zur Ertheilung des Verweises zugestehen muß. Selbst wenn man dies aber entgegen der herrschenden Meinung [31]) mit Oetker für

[30]) S. 635 Abs. 6.

[31]) v. Liszt, § 64 II. Frank II, 3 zu § 57. Meyer, § 51 Ziffer 4 S. 431. Loewe-Hellweg, 3b vor § 481. Puchelt, 2 zu § 483. Stenglein, Commentar zu § 483. Meves, § 3 Ziffer 4 S. 490. Beling, § 140 IV S. 624. Reichsgericht vom 14. X. 1886 und 26. I. 1893, Entsch. in Strafsachen Band XIV, S. 422, Band XXIII S. 403.

zulässig hält [32]), so ergiebt sich hieraus noch nicht die Richtigkeit der Oetker'schen Ansicht, daß — ebenso wie bei dem Verweis — nur die „Vollstreckung", nicht aber der „Vollzug" aller Strafen der Vollstreckungsbehörde obliege und daß daher prinzipiell zwischen „Vollstreckung" und „Vollzug" zu unterscheiden sei. Wenn der Verweis nicht von der Vollstreckungsbehörde zu „vollziehen" ist, so hat das nach Oetker's eigenen Ausführungen seine Ursache in dem Wesen des Verweises, als der „strafenden und mahnenden Zurechtweisung durch den Richter". Dagegen ist bei den übrigen Strafen kein derartiger innerer Grund vorhanden, ihren Vollzug der Vollstreckungsbehörde zu entziehen, vielmehr geht ihr „Vollzug" stets auf die Vollstreckungsbehörde zurück und erfolgt regelmäßig — bei der Todes- und Freiheitsstrafe immer — in ihrem Namen durch ihre Organe, wirkt also gerade so, als hätte die Vollstreckungsbehörde selbst die Strafe „vollzogen". Nach Oetker und Binding ist die Ertheilung des Verweises durch die Staatsanwaltschaft wirkungslos, aber die Einsperrung des Verurtheilten in die Gefängnißzelle durch den Staatsanwalt hat dieselbe Wirkung als würde sein Organ, der Gefängnißschließer, sie vornehmen und die Entrichtung der Geldstrafe in die Hände des Staatsanwalts befreit den Verurtheilten in nicht geringerem Maße, als ihre Zahlung an den Gerichtsvollzieher. Auch hieraus geht also hervor, daß es theoretisch unrichtig und praktisch bedeutungslos ist, wenn man zwischen „Vollstreckung" und „Vollzug" scheidet und besondere Regeln auf jeden dieser Theile des Vollstreckungsverfahrens anwendet.

Weiterhin erscheint aber nicht nur die Theorie Oetker's unrichtig, sondern es kann auch den einzelnen praktischen Folgerungen, zu denen er gelangt, nicht beigetreten werden.

---

[32]) So außer Oetker noch Binding, Handbuch, § 165 IV 1 S. 858 und Grundriß, § 125 I 3, an letzterer Stelle mit der Begründung: „Das fehlte noch, daß die Staatsanwaltschaft auch noch den Inhalt der Strafe zu bestimmen hätte." — Schwankend Olshausen, zu § 57 und v. Kries, S. 769.

Oetker meint, daß die Strafvollstreckungsbehörde dem Gerichtsvollzieher das Vorhandensein des Vollstreckungstitels nachweisen müsse, weil ja der Gerichtsvollzieher nicht ein Hülfsbeamter der Staatsanwaltschaft im Sinne des § 153 G. V. G. sei. Zweifellos gehört der Gerichtsvollzieher nicht zu den „Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes", die nach der Vorschrift des erwähnten Paragraphen verpflichtet sind, den Anordnungen der Staatsanwaltschaft Folge zu leisten. Durch diese Erwägung wird die Meinung Oetker's aber noch nicht gerechtfertigt. Vielmehr ist zu berücksichtigen, daß der Gerichtsvollzieher bei der Vollstreckung der Geldstrafen nicht als Beauftragter einer Partei, sondern als Organ der Strafvollstreckungsbehörde thätig ist. Ihm gegenüber muß daher der Vollstreckungsauftrag der Vollstreckungsbehörde genügen. Er steht nicht anders da, als der Gefängnißdirektor und der Gefängnißschließer, die ebenfalls nicht zu den in § 153 G. V. G. erwähnten Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft gehören und die trotzdem nicht verlangen können, daß die Staatsanwaltschaft ihnen den Vollstreckungstitel, d. h. die von dem Gerichtsschreiber zu ertheilende, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehene beglaubigte Abschrift der Urtheilsformel vorlegt. [33]) Anders liegt die Sache, wenn — zum Beispiel bei der Zwangsvollstreckung in Forderungen und in unbewegliche Sachen — die Thätigkeit des Gerichts in Anspruch genommen wird, das kein Organ der Staatsanwaltschaft ist, sondern ihr unabhängig gegenüber steht.

---

[33]) Auch Jastrow, S. 34 ist der Ansicht, daß die Vollstreckungsbehörde verpflichtet ist, dem Gerichtsvollzieher die beglaubigte Abschrift auszuantworten. Er gelangt zu diesem Ergebniß auf Grund des § 760 C. P. O. und aus der Erwägung heraus, daß die Akten des Gerichtsvollziehers die volle Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Prodezur auch dritten Personen ermöglichen müssen. Diese Prüfung ist aber m. E. auch an Hand des schriftlichen Vollstreckungsauftrages möglich; wenn die Staatsanwaltschaft auf Grund der in ihren Akten befindlichen vollstreckbaren Abschrift der Urtheilformel den Gerichtsvollzieher mit der Zwangsvollstreckung beauftragt, so muß diese Weisung der öffentlichen Behörde ebensowohl dem Gerichtsvollzieher, wie Dritten gegenüber einen genügenden Nachweis der Legalität der Vollstreckung bilden.

Unzutreffend erscheint ferner die Ansicht, daß der Gerichtsvollzieher sich dem Betroffenen gegenüber auf Verlangen durch Vorzeigung des Titels legitimiren müsse. Zunächst ist nicht abzusehen, wie der Gerichtsvollzieher die Vorzeigung des Titels überhaupt ermöglichen soll, denn nach den obigen Ausführungen ist die Vollstreckungsbehörde nicht verpflichtet, dem Gerichtsvollzieher das Vorhandensein des Titels nachzuweisen, geschweige denn ihm den Titel auszuhändigen. Dann aber ist auch der von Oetker angeführte Grund unstichhaltig. Oetker hält seine Ansicht für eine „gebotene analoge Anwendung des § 755 C. P. O.", weil „es doch nicht angeht, dem Gerichtsvollzieher, auf die bloße, vielleicht ganz aus der Luft gegriffene Behauptung hin, er sei von der Staatsanwaltschaft zur Beitreibung einer Geldstrafe aus vollstreckbarem Strafurtheil ermächtigt, die Exekution zu gestatten und den Exequenden auf Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung beim Strafgericht (bei welchem übrigens, wenn gar kein Urtheil ergangen war?) zu beschränken, während vielleicht jener mittlerweile mit dem beigetriebenen Gelde sich aus dem Staube macht". [34]) Dies Argument ist jedoch nicht beweiskräftig. Gegen derartige — doch recht seltene — Delikte des Gerichtsvollziehers giebt es überhaupt keinen Schutz. Er kann ja auch den Titel fälschen oder ihn der Strafvollstreckungsbehörde entwenden. Selbst wenn er aber auf legalem Wege in den Besitz des Titels gelangt ist und auf Grund desselben exequirt, hindert ihn das noch immer nicht an der Unterschlagung des beigetriebenen Geldes. Auch die von Oetker für erforderlich erklärte Vorzeigung des Titels durch den Gerichtsvollzieher ist also nicht geeignet, etwaige verbrecherische Pläne des Exekutionsbeamten zu vereiteln. Schließlich muß man aber — auch wenn man sich Oetker nicht anschließt — nicht ohne weiteres zu dem Schluß gelangen, daß der Gerichtsvollzieher lediglich auf Grund seiner bloßen, vielleicht erlogenen

[34]) a. a. O. S. 636 Abs. 3.

Behauptung, daß er mit der Vollstreckung eines Strafurtheils beauftragt sei, thätig wird. Selbst die preußischen und bayerischen Ausführungsbestimmungen [35]), nach welchen die Aushändigung des Titels an den Gerichtsvollzieher und demgemäß seine Vorzeigung an den Betroffenen nicht stattfindet, machen doch den Beginn der Thätigkeit des Gerichtsvollziehers von der Ertheilung eines schriftlichen Vollstreckungsauftrages abhängig; dieser dient dann dem Beamten als Legitimation.

Schließlich kann auch das nicht durchweg gebilligt werden, was Oetker — und ihm folgend Beling — bezüglich der Behörden ausführt, die für die Entscheidung über Einwendungen des Verurtheilten zuständig sind. Zunächst geht Oetker auch hier von der unzutreffenden Scheidung in Strafvollstreckung und Strafvollzug aus. Dann aber durchbricht er das von ihm selbst aufgestellte Prinzip wieder, indem er Einwendungen des Verurtheilten gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung nach § 766 C. P. O. für unzulässig erklärt, wohl aber die Beschwerde gegen Vollzugsmaßregeln (z. B. Pfändung einer Sache entgegen § 811 C. P. O.) bei der Vollstreckungsbehörde oder der ihr vorgesetzten Stelle für statthaft erachtet. Hält man das für richtig, so ergiebt sich überdies ein merkwürdiger Instanzenzug. Nimmt man z. B. den Fall, daß der in München wohnhafte X. von der Strafkammer in Stettin zu einer Geldstrafe verurtheilt worden ist, daß daraufhin auf Antrag der Staatsanwaltschaft Stettin das Amtsgericht München, als das nach § 828 Abs. 2 C. P. O. zuständige Vollstreckungsgericht, die Pfändung einer Forderung des X. wegen der Geldstrafe beschließt und daß X. gegen diesen Beschluß mit der Begründung remonstrirt, daß die gepfändete Forderung nach § 850 C. P. O. der Pfändung entzogen sei, so liegt an sich eine Einwendung gegen die Art und Weise der Vollstreckung im Sinne des § 766 C. P. O. vor. [36])

[35]) Vgl. Anm. 17 bis 19.

[36]) Petersen-Anger, Note 2 zu § 766, Entsch. des Reichsgerichts in Civilsachen, Band XVI S. 318 ff., Band XXV S. 335 ff.

Nach Oetker ist aber die Einwendung an die Strafvollstreckungsbehörde zu richten. Danach würde also die Staatsanwaltschaft Stettin und eventuell ihre vorgesetzte Behörde — der Oberstaatsanwalt in Stettin und der preußische Justizminister — über die materielle Rechtsgültigkeit eines von dem Amtsgericht München erlassenen Pfändungsbeschlusses zu befinden haben. Wie sich dieser Instanzenzug mit den Prinzipien des Gerichtsverfassungsgesetzes vereinigen läßt, ist unklar. Er stimmt aber auch mit Oetker's eigener Ansicht nicht überein, daß allgemein „im Verhältniß des Exequenden zum Exekutionssucher die Regeln der Strafvollstreckung bei Zuständigkeit des Strafgerichts normiren".

III. Versuch einer anderen Auslegung.

§ 5.

Allen bisherigen Interpretationen des § 495 St. P. O. stehen, wie oben dargethan ist, gewichtige Bedenken entgegen. Es wird zu untersuchen sein, ob man ihm nicht in anderer Weise gerecht werden kann. Zu diesem Zweck soll zunächst geprüft werden, ob die Entstehungsgeschichte des § 495 Material zu seiner Auslegung liefern kann.

In dem ersten, im Januar 1873 veröffentlichten Entwurf der St. P. O. waren Vorschriften über die Vollstreckung der Geldstrafen überhaupt nicht enthalten. Der § 373 dieses Entwurfes besagt nur: „Die Vollstreckung der über eine Buße oder einen anderen vermögensrechtlichen Anspruch ergangenen Entscheidung erfolgt nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urtheile der Civilgerichte". Die Bestimmung bezüglich der vermögensrechtlichen Ansprüche erklärt sich daraus, daß der erste Entwurf nicht nur den Anschluß des Verletzten als Nebenklägers kennt, sondern noch in dem vierten Abschnitt des fünften Buches (§ 322—336) Regeln über den Anschluß des Verletzten als Civil-

klägers enthält und in § 322 allgemein vorschreibt: „Vermögensrechtliche Ansprüche, welche unmittelbar aus einer strafbaren Handlung entstanden und gegen den Angeklagten gerichtet sind, können vor den Schöffengerichten geltend gemacht werden". Die Strafgerichte sollten hiernach also über vermögensrechtliche Ansprüche befinden, deren rein privatrechtlichen Charakter der Entwurf selbst betont, indem er bestimmt, daß die von dem Strafgericht getroffene Entscheidung über den vermögensrechtlichen Anspruch mit denselben Rechtsmitteln, welche im Civilverfahren zulässig sind, angefochten werden kann, und daß über die Rechtsmittel die Civilgerichte der höheren Instanz in demjenigen Verfahren entscheiden, welches bei Anfechtung der Urtheile von Civilgerichten eintritt (§ 333 des Entwurfs I). Daß bei der Vollstreckung dieser rein civilrechtlichen Ansprüche die Heranziehung der sämmtlichen Vorschriften über die Exekution civilgerichtlicher Urtheile beabsichtigt war, erscheint danach nicht verwunderlich. Die Motive betonen demgemäß mit Recht:[37]) „Die Vollstreckung der über den vermögensrechtlichen Anspruch des Verletzten ergangenen Entscheidung steht in keiner inneren Verbindung mit der Vollstreckung des Strafurtheils. Sie wird daher ohne Mitwirkung des Strafrichters oder der Staatsanwaltschaft in derselben Weise zu geschehen haben, wie wenn das zu vollstreckende Urtheil von dem Civilgericht erlassen wäre". Bezüglich der Buße fügen die Motive hinzu: „Auch die Vollstreckung einer auf Buße lautenden Entscheidung wird am zweckmäßigsten nach den für das Civilverfahren bestehenden Vorschriften erfolgen und der § 373 hat deshalb, abweichend von dem Grundsatz des § 336,[38])

---

[37]) Motive zu Entwurf I S. 292.

[38]) „In den Fällen, in denen der Verletzte die Zuerkennung einer an ihn zu erlegenden Buße verlangt, regelt sich das Verfahren nach den für die Privatklage und den Anschluß des Verletzten als Nebenkläger gegebenen Vorschriften," nicht also nach den Bestimmungen über den Anschluß als Civilkläger. Eine völlige Gleichstellung der Buße mit den rein privatrechtlichen Ansprüchen des Verletzten war demnach nicht beabsichtigt.

hinsichtlich der Vollstreckung die Buße den sonstigen vermögensrechtlichen Ansprüchen des Verletzten gleichgestellt". Wenn nun in § 373 des ersten Entwurfes — neben den rein privatrechtlichen Ansprüchen des Verletzten und den ihnen bezüglich der Vollstreckung gleichgestellten Bußen — auch die Geldstrafen aufgezählt gewesen wären und wenn § 373 in dieser Fassung Eingang in die St. P. O. gefunden hätte, so könnte hieraus allerdings ein Argument dafür hergeleitet werden, daß alle Vollstreckungsvorschriften der C. P. O. auf die Vollstreckung der Geldstrafen anzuwenden sind.[39]) Thatsächlich hat aber die Geschichte des jetzigen § 495 St. P. O. eine andere Entwicklung genommen.

In die an den Reichstag gelangte Vorlage der verbündeten Regierungen sind nämlich die Bestimmungen über den Anschluß des Verletzten als Civilklägers nicht übergegangen.[40]) Aus der Beseitigung des s. g. Adhäsionsverfahrens erklärt es sich, daß im § 416 dieses Entwurfs die Vorschriften über die vermögensrechtlichen Ansprüche fehlen. Dafür enthält der genannte Paragraph die in dem ersten Entwurf verabsäumte Regelung der Vollstreckung der Geldstrafen. Er lautet: „Die Vollstreckung der über eine Vermögensstrafe oder eine Buße ergangenen Entscheidung erfolgt nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urtheile der Civilgerichte". In dieser Form ist § 416, ohne daß er in der Commission oder im Plenum des Reichstags zu Erörterungen Anlaß gegeben hätte, als § 495 in die Strafprozeßordnung übergegangen. Es sind also gerade diejenigen Bestimmungen gestrichen, aus denen vielleicht Schlüsse über den Umfang gezogen werden könnten, in welchem die civilprozeßualen Vorschriften anzuwenden sind. Der § 495 St. P. O. ist dadurch,

[39]) Dagegen ließe sich allerdings wieder geltend machen, daß bei der Vollstreckung der Geldstrafe die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft nicht zu umgehen ist und daß die Exekution der Geldstrafe daher unmöglich in eben derselben Weise zu geschehen hat wie die der rein civilrechtlichen Ansprüche des Verletzten.

[40]) Vgl. Motive, Exkurs zu § 374 bei Hahn, Materialien zur St. P. O., Band I S. 283 ff.

daß er nicht mehr von der Vollstreckung der rein civilrechtlichen Ansprüche handelt, dafür aber die Vollstreckung der ganz anders gearteten Vermögensstrafen regelt, zu einer von dem § 373 des ersten Entwurfs wesentlich verschiedenen Vorschrift geworden, und was von diesem Paragraphen vielleicht gesagt werden konnte, läßt sich auf § 495 nicht mehr anwenden. Die Entstehungsgeschichte des § 495 kann daher zu seiner Interpretation nicht herangezogen werden.

Auch die Motive zu § 495 gewähren keine erheblichen Anhaltspunkte. Die Aeußerung der Motive:[41]) „Es kam in Betracht, daß es geboten erschien, einer zum Zwecke der Beitreibung einer Vermögensstrafe oder Buße vorgenommenen Abpfändung die gleiche Wirkung beizulegen, welche einer Pfändung im Civilprozeß beiwohnt", giebt zu erkennen, daß der § 804 C. P. O., welcher die Wirkungen der Pfändung regelt, nach Ansicht des Verfassers der Motive auch im Strafvollstreckungsverfahren anzuwenden ist[42]); einen Rückschluß auf seine Meinung über die Anwendbarkeit der sonstigen Vollstreckungsvorschriften der C. P. O. kann man aus dieser Aeußerung aber nicht ziehen. Ebensowenig läßt sich die weitere Bemerkung der Motive, daß § 495 „ausschließlich auf Zweckmäßigkeitsgründen ruht" verwerthen, denn sie giebt — wie bereits oben[43]) ausgeführt — gegenüber dem Wortlaut des Gesetzes nicht die Möglichkeit, lediglich diejenigen Bestimmungen der C. P. O. heranzuziehen, deren Anwendung nach Lage des Einzelfalles praktisch erscheint.

§ 6.

Faßt man nun den § 495 selbst ins Auge, so müßte man bei alleiniger Berücksichtigung seines Wortlautes zu dem Ergebniß gelangen, daß die sämmtlichen civilprozessualen Voll-

[41]) Motive, S. 251 bei Hahn, Band I S. 295.

[42]) Ebenso Beschluß d. bayrischen Obersten Landesgerichts vom 30. XI. 1898, Blätter für Rechtsanwendung, Band 64 S. 176.

[43]) Vgl. oben S. 17, 18.

streckungsregeln auch bei der Vollstreckung der Geldstrafen zu beobachten sind.

Auf der andern Seite wird aber eine Interpretation, die am Wortlaut des einzelnen Paragraphen haftet und nicht den Zusammenhang ins Auge faßt, in dem die verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen zu einander stehen, eine äußerliche bleiben und die Bedeutung der Vorschrift nicht erschöpfen. Im vorliegenden Falle handelt es sich nicht um eine in sich völlig abgeschlossene Bestimmung, die nur aus sich heraus erklärt werden kann [44]), vielmehr ist davon auszugehen, daß § 495 nur einen Theil der im 1. Abschnitt des 7. Buches der St. P. O. niedergelegten Sätze über die Strafvollstreckung bildet. Wenn § 495 die Vollstreckung der Geldstrafen nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urtheile der Civilgerichte erfolgen läßt, so schließt er damit die Anwendbarkeit der in der St. Pr. O. enthaltenen allgemeinen Bestimmungen, die sich auf die Vollstreckung aller Strafen beziehen, nicht aus. [45]) Es ist ohne weiteres klar, daß z. B. § 481, der die Rechtskraft zur Voraussetzung der Vollstreckbarkeit der Strafurtheile macht, durch die C. P. O. nicht außer Kraft gesetzt ist und daß statt seiner nicht etwa infolge der unterschiedslosen vollständigen Heranziehung des 8. Buches der C. P. O. auch ihre Bestimmungen über die vorläufige Vollstreckbarkeit für die Vollstreckung der Geldstrafen maßgebend geworden sind. Ebenso ist § 483 St. P. O., der von den Behörden handelt, welchen die Strafvollstreckung obliegt, auch bei der Vollstreckung der Geldstrafen nicht zu entbehren, obwohl die civilprozessuale Zwangsvollstreckung derartige Organe nicht vorsieht. Daraus ergiebt sich zunächst, daß bei der Vollstreckung der Geldstrafen die Vorschriften über die Vollstreckung der Urtheile der Civilgerichte

[44]) Den entgegengesetzten Standpunkt vertritt das O. L. G. Rostock a. a. O. (Mecklenburg. Zeitschr. II S. 105).

[45]) Ebenso Jastrow, S. 32. — Zu welchen Consequenzen die entgegengesetzte Ansicht führen würde, ergiebt sich aus der oben S. 14 erörterten Ansicht Puchelt's.

nur insoweit Anwendung finden können, als sich nicht aus den allgemeinen Bestimmungen der St. P. O. über die Strafvollstreckung etwas anderes ergiebt. [46])

§ 7.

Der § 495 kann aber nicht allein nach seinem Zusammenhang mit den übrigen Bestimmungen des 7. Buchs der St. P. O. betrachtet werden, es ist vielmehr zu berücksichtigen, daß er von der Vollstreckung der Urtheile handelt, die der Strafrichter wegen einer vom öffentlichen Recht mit Strafe bedrohten Handlung im Strafverfahren erläßt, daß er mithin ein Satz des Strafrechts im weitesten Sinn ist. [47]) Er unterliegt deshalb nicht nur den allgemeinen Vorschriften über die Strafvollstreckung, sondern steht auch mit den anderen Sätzen sowohl der St. P. O. als des materiellen Strafrechts in untrennbarem Zusammenhang. [48]) Zu diesen Sätzen gehören zunächst die positiven gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere diejenigen der St. P. O. und des G. V. G., dann aber auch die allgemeinen Regeln, die aus dem Wesen des Strafverfahrens und der Eigenschaft der Geldstrafe als einer Strafe gefolgert werden müssen. Zwischen diesen Sätzen und den Vorschriften der C. P. O. über die Zwangsvollstreckung von Geldforderungen werden sich im Einzelfall Collisionen herausstellen, denn während die Bestimmungen der C. P. O. gegeben sind, um die Befriedigung civilrechtlicher Ansprüche herbeizuführen, handelt es sich bei der Vollstreckung der Geldstrafen um die Durchführung ganz anders gearteter Ansprüche. Die Geldstrafe will nicht etwa ein civilrechtliches Schuldverhältniß zwischen dem Staat und dem

[46]) Ebenso Jastrow, S. 33 und theilweise auch Falkmann, § 8 Ziffer 7 Seite 86, die aber im Uebrigen den Standpunkt des Reichsgerichts für zutreffend halten.

[47]) Vgl. die Definition bei Berner, § 1 Ziffer 1.

[48]) Dies verkennt auch v. Kries, S. 768, 769 nicht, schließt sich aber trotzdem der Loewe'schen Ansicht an.

Verurtheilten begründen.[49]) Ihr Wesen ist vielmehr darin zu erblicken, daß der Staat den Verbrecher mit ihr das durch öffentlich-rechtliche Satzung angedrohte Strafübel kraft seiner Strafgewalt erleiden läßt. Dieses Wesen bleibt dasselbe, vor wie nach dem Urtheil, welches das Maß des zuzufügenden Strafübels festsetzt.[50]) Darum kann die Geldstrafe auch nicht durch das Urtheil in eine civilgerichtliche Geldschuld verwandelt werden, deren Gläubiger der Fiskus und deren Schuldner der Verurtheilte ist. Die entgegengesetzte, in der Litteratur mehrfach vertretene Ansicht[51]) müßte zu dem unhaltbaren Ergebniß führen, daß nach Erlaß des Urtheils die Geldstrafe ebenso wie jede civilrechtliche Geldschuld durch Vergleich zwischen dem Verurtheilten und der Strafvollstreckungsbehörde, sowie durch Leistung eines Dritten getilgt werden kann. Ueberdies würde „mit der Verwandlung der Geldstrafe in eine Geldschuld dem ideellen staatlichen Zweck ein materieller, fiskalischer substituirt; statt der Reaktion gegen den Schuldigen würde auf einmal die Bereicherung des Fiskus als wesentliche Intention der Strafe in den Vordergrund treten, was dem Begriff der Strafe durchaus zuwider geht."[52]) Dieses fiskalische Interesse hat bei der Vollstreckung der Geldstrafe aber prinzipiell außer Betracht zu bleiben.[53]) Hier wird kein staatliches Vermögensrecht, das vom Fiskus

[49]) Meyer, § 50 Ziffer 4. Binding, Handbuch § 108 Ziffer 2 S. 497. Kronecker, Band 27 S. 85. Obertribunal vom 28. VII. 1874 bei Oppenhoff, Rechtsprechung, Band 15 S. 514 ff.

[50]) Stooß, § 10 S. 19.

[51]) v. Mandry, § 22 III S. 271 und Puchelt, 4 zu § 495.

[52]) Stooß, a. a. O. — Aehnlich Jastrow, S. 64.

[53]) Unrichtig erscheint demgemäß das vielfach in der Praxis beobachtete Verfahren, die behufs Vollstreckung der Geldstrafe erfolgenden Maßregeln (z. B. Pfändung und Ueberweisung einer Forderung, Eintragung einer Sicherungshypothek) zu Gunsten des Fiskus, statt auf den Namen der Strafvollstreckungsbehörde geschehen zu lassen. Vgl. z. B. den Beschluß des O. L. G. München vom 22. VIII. 1898, Blätter für Rechtsanwendung, Band 64 S. 525. — Praktische Bedeutung erlangt diese Frage z. B., wenn es sich darum handelt, ob durch den von der Staatsanwaltschaft gestellten Antrag auf Pfändung und Ueberweisung einer dem Verurtheilten zustehenden Forderung

wahrzunehmen wäre, sondern das von der Strafvollstreckungsbehörde zu vertretende staatliche Hoheitsrecht auf Zufügung des Strafübels verfolgt. [54]) Allerdings darf man hierbei nicht soweit gehen, wie Stooß [55]) und Kronecker [56]), die das Wesen der Geldstrafe darin erblicken, daß die im Urtheil festgesetzte Summe dem Verurtheilten entzogen wird und die deshalb die Strafe als getilgt ansehen, sobald ihr Betrag aus dem Vermögen des Verurtheilten ausgeschieden ist, gleichgültig, ob dieser Betrag nach der Ausscheidung vernichtet wird oder an einen beliebigen Dritten oder an den Staat gelangt. Dieser Meinung ist entgegenzuhalten, daß es nicht genügt, wenn dem Verurtheilten die im Urtheil festgesetzte Summe in irgend einer beliebigen Weise, zum Beispiel in der Art entzogen wird, daß es ihm freisteht, das Geld einem Dritten zuzuwenden oder es wegzuwerfen, denn sonst müßte die Strafe schon dann als getilgt gelten, wenn der Verurtheilte ihren Betrag einem Freunde schenkt und sich die im Urtheil festgesetzte Summe auf diese Art freiwillig entzieht. Vielmehr muß angenommen werden, daß bei der Vollstreckung der Geldstrafe eine Vertretung auf der Aktivseite ebenso unzulässig ist, wie die Vertretung auf der Passivseite (Leistung durch einen Dritten); der Charakter der Geldstrafe, als eines vom Staat verhängten und vom Staat durchzuführenden Strafübels erfordert es, daß die Entziehung zu Gunsten des Staates erfolgt und daß die Strafe erst dann als vollstreckt angesehen wird, wenn dem Staate das Geld zugeflossen ist. Ein Bereicherungszweck wird bei dieser Auffassung der Geldstrafe mit dem Strafzweck keineswegs verbunden.

---

zu Gunsten des Fiskus die Verjährung der Strafvollstreckung unterbrochen wird. Nach den oben gemachten Ausführungen wird man nicht annehmen können, daß hierdurch die Verjährung unterbrochen wird, denn der Antrag auf Pfändung und Ueberweisung zu Gunsten des Fiskus erscheint dann nicht als eine auf Vollstreckung der Strafe gerichtete Handlung im Sinne des § 72 St. G. B.

[54]) Jastrow, S. 64, 66.

[55]) § 12 Ziffer 2 S. 24.

[56]) a. a. O., Band 28 § 1 Ziffer 9.

Ob der Staat bereichert wird, oder nicht, ist für das Wesen der Strafe gleichgültig. Darum hat Kronecker Recht, wenn er sagt:[57] „Die Strafe würde ebenso gut als vollstreckt und der Strafzweck ebenso gut als erreicht zu erachten sein, wenn die betreffende Geldsumme ins Meer geworfen würde;" dabei ist aber Voraussetzung, daß der Staat das erhaltene Geld ins Meer wirft und nicht — wie Kronecker annimmt — daß der Verurtheilte selbst es thut.[58]

Den prinzipiellen Unterschied zwischen dem, seinem Wesen nach hier kurz geschilderten, aus dem Strafurtheil entspringenden öffentlich-rechtlichen Anspruch des Staates und den rein civilrechtlichen Ansprüchen, deren Vollstreckung die C. P. O. regelt, darf man nicht verkennen, wenn man den Sinn des § 495 St. P. O. ergründen will. Es ist immer davon auszugehen, daß bei der Vollstreckung der Geldstrafe die einem derartigen Anspruch eigenthümlichen Bestimmungen, insbesondere soweit sie öffentlich-rechtlicher Art sind, in erster Linie berücksichtigt werden müssen. Demgemäß können die als lex specialis aufzufassenden Regeln der C. P. O. über die Zwangsvollstreckung wegen privatrechtlicher Forderungen hier nur „entsprechende Anwendung" finden, d. h. sie können nur insoweit herangezogen werden, als sie nicht in Widerspruch mit den Vorschriften allgemeiner Natur stehen, die sich aus dem Wesen des Strafverfahrens und der Strafe ergeben.

§ 8.

Als Resultat der Untersuchung über die auf die Vollstreckung der Geldstrafen anzuwendenden Rechtssätze stellt sich nach alledem Folgendes heraus:

---

[57]) Band 27 § 2 S. 86.

[58]) Die hier vertretene Auffassung wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß nach zahlreichen Strafnebengesetzen (vgl. die Aufzählung bei v. Liszt, § 63 III S. 248) die Geldstrafen in bestimmte Kassen fließen (Postarmenkasse ꝛc.). Solche positiven Sondervorschriften können das Wesen der Strafe nicht ändern und überdies dienen diese Kassen staatlichen Zwecken.

Bei der Vollstreckung der Geldstrafen sind die Vorschriften über die Vollstreckung der Urtheile der Civilgerichte anzuwenden, soweit nicht im einzelnen Falle die Anwendung dieser Bestimmungen durch die Vollstreckungsvorschriften der St. P. O. und durch den Umstand ausgeschlossen ist, daß es sich um die Durchführung des öffentlich-rechtlichen Strafanspruchs handelt.

Gewiß erscheint auch die hier versuchte Auslegung des viel umstrittenen § 495 nicht völlig unbedenklich. Sie krankt vornehmlich an dem Fehler, daß sie im einzelnen Falle nicht ohne Weiteres eine Entscheidung ermöglicht, sondern immer wieder eine Prüfung erforderlich macht, die sich in der Praxis oft nicht ganz einfach gestalten wird Derartige Schwierigkeiten lassen sich allerdings umgehen, wenn man den Sinn der Vorschrift mißachtend, mit dem Reichsgericht alle Zwangsvollstreckungsregeln der C. P. O. Anwendung finden läßt. Im übrigen aber — und das beweisen die Theorien Oetker's und Loewe's in noch stärkerem Maße, als die hier aufgestellte — sind solche Unzuträglichkeiten überhaupt nicht zu vermeiden, wenn ein Gesetz ganze Abschnitte eines ihm organisch fremden, auf völlig anderen Verhältnissen aufgebauten Gesetzes im Wege der Verweisung mit sich zu vereinigen sucht.